

Wann erlischt der Garantieanspruch bei defekten Geräten?

SERIE Wie ist die Rechtslage zu Gewährleistungsansprüchen bei eigenen Reparaturversuchen?

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Käufer sind oft verunsichert, wenn der Verkäufer erklärt, es besteht keine Gewährleistung, weil der Käufer eine eigene Reparatur versucht hat. Hier stellt sich wieder die Frage, was ist wahr und was ist unwahr.

➤ Problem: Gewährleistungsverlust bei eigener Reparatur – Unwahrheit

Bei eigener Reparatur eines mangelhaften Kaufgegenstandes gehen Gewährleistungsansprüche (Mängelrechte) verloren.

➤ Problem: Gewährleistungsverlust bei eigener Reparatur – Wahrheit

Gewährleistungsrechte (Mängelrechte) bleiben auch im Falle der Eigenreparatur eines mangelhaften Gerätes bestehen.

Dem Käufer wird manchmal entgegengehalten, dass wegen einer versuchten Eigenreparatur Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Dies ist häufig bei Elektronikartikeln der Fall, bei denen mit der Begründung, dass das Gerät schon einmal geöffnet worden ist, rundweg Mängelrechte abgelehnt werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Mangel erst durch den Eigenreparaturversuch verursacht wurde. Dies kann sein, muss aber nicht so sein.

Deshalb ist es allein eine Frage des Einzelfalls, ob dem Käufer (Verbraucher) Mängelansprüche zustehen oder nicht. Durch die bloße Tatsache, dass eine Eigenreparatur versucht beziehungsweise ein Gerät geöffnet wurde, ändern sich die Gewährleistungsansprüche, die kraft Gesetz bestehen, nicht.

Die Sechs-Monats-Frist

Auch hier kommt es entscheidend auf den Ablauf der Sechs-Monats-Frist nach Übergabe der Kaufsache an. Diese ist aufgrund seiner Beweislastumkehr Dreh- und Angelpunkt im Kaufrecht. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Kaufsache an den Käufer kann sich der Verkäufer nicht seiner Gewährleistungspflicht entziehen, indem er nur auf eine Eigenreparatur oder Öffnung des Gerätes verweist. Ein bloßes Öffnen des Gerätes wird nichts an der Beweislast ändern.

Nach Ablauf der Frist von sechs Monaten muss umgekehrt der Käufer (Verbraucher) grundsätzlich beweisen, dass der Mangel bereits von Anfang an bei Übergabe vorhanden war. Dies fällt dem Käufer regelmäßig äußerst schwer, unabhängig davon, ob das defekte Gerät bereits einmal von ihm ge-

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



öffnet oder repariert wurde. Unabhängig vom Zeitpunkt muss der Käufer das Vorliegen eines Mangels beweisen.

Anders ist die Situation bei Garantien, da diese freiwillig übernommen werden und auch für später entstandene Mängel gelten.

Da der Garantiegeber, sei es Hersteller oder Verkäufer, frei ist in der inhaltlichen Gestaltung des Garantieanspruches als zusätzlichen Anspruch, kann er diesen Anspruch an eine Reihe von Bedingungen knüpfen. Deshalb finden sich in vielen Garantiebestimmungen auch Hinweise darauf, dass eine Garantie nicht gewährt wird, wenn das Gerät selbst repariert oder geöffnet wurde.

Die „freiwillige Garantie“

In diesem Fall verschlechtert sich tatsächlich die rechtliche Situation für den Käufer (Verbraucher). Das gesetzliche Gewährleistungsrecht bleibt aber unberührt.

Im Ergebnis spielt es bei der gesetzlichen Gewährleistungshaftung (Mängelrechte) keine Rolle, ob das Gerät bereits repariert oder geöffnet wurde. Lediglich bei der freiwilligen Garantie, kann der Anspruch abhängig gemacht werden, ob die Kaufsache schon einmal repariert oder geöffnet wurde.

TIPP

➤ **Der bloße Reparaturversuch** oder die bloße Öffnung eines defekten Kaufgegenstandes führt nicht zum Verlust der gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

➤ **Im Falle einer Garantie** kann der Garantieanspruch erlöschen, falls dieser davon abhängig gemacht wurde, dass der Kaufgegenstand nicht geöffnet beziehungsweise Reparaturversuche unternommen wurden.

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)